

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Satzung der Stadt Hamm vom 20.12.2023 für den Bebauungsplan Nr. 02.127 – Kita Alter Uentropfer Weg – und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 421) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 12.12.2023 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02.127 sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 16.10.2023 beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 02.127 – Kita Alter Uentropfer Weg – umfasst die Flurstücke Nr. 575 (Grundstück der heutigen Kita), Nr. 732 (Außenbereichsfläche der heutigen Kita) und Nr. 1286 (Spiel- und Freifläche). Die genannten Flurstücke liegen alle in der Gemarkung Werries, Flur 2 und werden im Süden begrenzt durch den Alten Uentropfer Weg, im Westen durch die Ostwennemarstraße, im Norden durch das Gelände des Pumpwerks an der Eickhoffstraße sowie im Osten durch das Wohnquartier Eickhoffstraße und Gerhard-Mesenkamp-Weg.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsbeschwerden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 12.12.2023 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 02.127 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 02.127 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 02.127 in Kraft. Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02.001 außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 02.127 erfasst werden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der 51. Berichtigung gemäß § 13a (2) Satz 2 BauGB angepasst.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
- b) wurde nicht durchgeführt,
- c) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- d) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 20.12.2023, Der Oberbürgermeister, gez. H e r t e r

Veröffentlicht: Westf. Anzeiger vom 10.01.2024, Ausgabe Nr. 8



Suchen Sie die Grabstätte eines Angehörigen?

Über 4,7 Millionen Daten von Kriegstoten der beiden Weltkriege: www.grabersuche-online.de



Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

